

69. Bedarf es bei der Haftpflichtversicherung für eine Feststellungs-Klage des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer der Entscheidung über das Bestehen des von dem Dritten geltend gemachten Schadenersatzanspruchs?

BBG. § 150. BPD. § 256.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1932 i. S. S. Papierfabrik GmbH. (Kl.) w. N. F. U. Versicherungs-AG. (Bekl.). VII 371/31.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die klagende Gesellschaft ist bei der Beklagten gegen die gesetzliche Haftpflicht versichert. Sie behauptet, am 18. April 1929 sei die Schwester der Ehefrau ihres Geschäftsführers, Frau L., die für einige Tage in der Familie des Geschäftsführers zu Besuch gewesen sei, von der Wirtschaftsleiter gestürzt und habe sich den Arm gebrochen; sie habe die Klägerin aufgefordert, ihr den durch den Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Beklagte hat den Versicherungsschutz abgelehnt. Die Klägerin verlangt Feststellung der dahingehenden Verpflichtung der Beklagten. Diese meint, die Verletzte habe gegen die Klägerin überhaupt keinen Anspruch; ein solcher falle auch nicht unter die Versicherung, da es sich um einen Angehörigen handle.

Die Klägerin unterlag in den beiden ersten Rechtszügen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat ein rechtliches Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens eines Versicherungss-

Schuzes für den Schadensersatzanspruch aus dem Unfall der Frau L. deshalb verneint, weil dieser Anspruch gegen die Klägerin so offensichtlich unbegründet sei, daß mit einer ernsthaften Weiterverfolgung nicht zu rechnen sei und auf alle Fälle eine Klage der Frau L. ohne jedes Zutun der Klägerin abgewiesen werden müsse. Die Bedenken, welche die Revision hiergegen erhebt, sind begründet.

Das rechtliche Interesse des Haftpflichtversicherungsnehmers an der alsbaldigen Feststellung, daß ihm Versicherungsschutz zu gewähren sei, ist stets gegeben, wenn ein Haftpflichtanspruch gegen ihn geltend gemacht wird, mag dieser begründet oder unbegründet sein. Denn zur Leistungspflicht des Versicherers gehört, auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, wie ja nach § 150 BGB. die Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, auch dann vom Versicherer zu tragen sind, wenn sich der Haftpflichtanspruch als unbegründet erweist. Es ist also fehlsam, wenn das Berufungsgericht das rechtliche Feststellungsinteresse aus dem Grunde verneint, weil es höchst unwahrscheinlich sei, daß die Verletzte ihren angeblichen Schadensersatzanspruch im Klagewege verfolgen würde, und weil der Anspruch, falls dies dennoch geschehen sollte, notwendig der Abweisung verfallen müsse.

Läßt sich somit die Klageabweisung auf eine Verneinung des Feststellungsinteresses nicht stützen, so wird das Berufungsgericht nunmehr genötigt sein, zu der unter den Parteien streitigen Frage Stellung zu nehmen, ob der geltend gemachte Haftpflichtanspruch unter den der Klägerin vertraglich zugesagten Versicherungsschutz fällt. Auch bei Beurteilung dieses Streitpunktes ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß — wie das Reichsgericht in RGZ. Bd. 113 S. 286 und auch früher schon ausgesprochen hat und der Berufungsrichter selbst nicht verkennet — die Frage, ob der Versicherungsnehmer dem Verletzten haftet, in einem Prozeß zwischen diesen Personen auszutragen ist, nicht aber in einem Prozeß zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer. Ausnahmsweise kann es freilich auch einmal anders sein. Einen solchen Ausnahmefall behandelt gerade die angeführte Entscheidung. Damals war die Versicherungsnehmerin lediglich in ihrer Eigenschaft als Hausbesitzerin gegen Haftpflicht versichert und es war deshalb für die Frage, ob der geltend gemachte Haftpflichtanspruch unter den Versicherungsschutz fiel, von

entscheidender Bedeutung, ob die Klägerin auch als Hausbesitzerin (§ 836 BGB.) der Verletzten haftete oder nicht. In diesem eigenartig gestalteten Sonderfalle bedurfte es also im Rechtsstreit zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ausnahmsweise zur Beantwortung der Deckungsfrage des Eingehens auf den Rechtsgrund des Schadensersatzanspruchs. Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob auch hier ein solcher Ausnahmefall vorliegt oder ob nicht schon aus der Auslegung der Versicherungsbedingungen allein die Entscheidung zu finden ist.